

Aufrechterhaltung von Überzahlungen – Anhängerverfahren im Handel

Im Handel sind Überzahlungen im Rahmen der kollektivvertraglichen Erhöhungen zum Jahreswechsel aufrechtzuerhalten. Das heißt die am 31.12.2016 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindestgehälter und -löhne sind in ihrer euromäßigen Höhe gegenüber den ab 1. Jänner 2017 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestgehälter- und -löhne aufrechtzuerhalten.

Die nachstehenden Beispiele beinhalten **runde Fantaziezahlen**, die ein leichteres Verständnis ermöglichen:

1. Fall: Arbeitnehmer verdient ein IST-Gehalt (= höher als KV-Minimum) von 1.700,- Euro + KV-Erhöpfung zum Jahreswechsel

KV-Minimum am 31.12.2016:	1.500,-
Ist-Gehalt am 31.12.2016:	1.700,-
(Überzahlung von 200,-)	
Neues KV-Minimum ab 1.1.2017:	1.550,-
Neues Ist-Gehalt ab 1.1.2017:	1.750,-

2. Fall: Arbeitnehmer verdient ein IST-Gehalt von 1.700,- Euro + KV-Erhöpfung zum Jahreswechsel + gleichzeitigem Berufsjahrwechsel (von 9. auf 10. Bj)

1. Schritt:

KV-Minimum am 31.12.2016:	1.500,- (9.Bj)
Ist-Gehalt am 31.12.2016:	1.700,-
(Überzahlung von 200 Euro)	
Neues KV-Minimum ab 1.1.2017:	1.550,- (9.Bj)
Neues Ist-Gehalt wäre ohne zusätzlichen Berufsjahrwechsel ab 1.1.2017:	1.750,-.

2. Schritt:

Das neue Ist-Gehalt deckt das neue KV-Minimum von 1.600,- im 10. Bj.

Neues Ist-Gehalt ab 1.1.2017	1.750,-.
------------------------------	----------

Die Überzahlung wird durch den Berufsjahrwechsel von bisher 200,- auf 150,- geschmälert.

3. Fall: Arbeitnehmer verdient ein IST-Gehalt (= höher als KV-Minimum) von 1.750,- Euro + Berufsjahrwechsel mit 1.5.2017 unter dem Jahr, (von 9. auf 10. Bj)

KV-Minimum am 30.4.2017:	1.550,- (9.Bj)
Ist-Gehalt am 30.4.2017:	1.750,- (9.Bj)
KV-Minimum am 1.5.2017:	1.600,- (10.Bj)

Ist-Gehalt von 1.750,- deckt auch das KV-Minimum des höheren Berufsjahres, folglich bekommt der Arbeitnehmer auch am 1.5.2017

1.750,-.

"Einschleifen" der Überzahlung von 200,- auf 150,-.

Zwei Grundsätze für alle Beispiele:

- Das KV-Minimum muss immer bezahlt werden. D.h. liegt ein Ist-Gehalt unter dem neuen KV-Minimum ist es auf das KV-Minimum zu erhöhen.
- Um ein Einschleifen bzw. ein Schmälern einer Überzahlung zu vermeiden, kann ich als Arbeitgeber immer freiwillig mehr bezahlen und das Ist-Gehalt erhöhen.